

Die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure Dipl.-Ing. Ronald Schwerdtner und Dipl.-Ing. Frieder Schorstein haben sich mit Wirkung vom 1. Januar 2009 zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen.

Die gemeinsame Geschäftsstelle befindet sich in 52351 Düren, Marienstraße 4.

Im Auftrag
gez. H e y e r

ABl. Reg. K 2009, S. 81

**123. Vermessungsgenehmigung II;
Dipl.-Ing. Klaus Kochs./Dipl.-Ing. (FH) Klaus Kütke**

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.2.2416/7160/012/09

Köln, den 2. Februar 2009

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure Dipl.-Ing. Klaus Kochs, Kölner Straße 22, 50226 Frechen erteilte Vermessungsgenehmigung II für den Diplom-Ingenieur (FH) Klaus Kütke, ist mit Wirkung vom 31. Dezember 2008 erloschen.

Im Auftrag
gez.: W e i n g a r t e n

ABl. Reg. K 2009, S. 82

**124. Vermessungsgenehmigung II;
Dipl.-Ing. Klaus Bracht ./ Dipl.-Ing. Jan Fehse**

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.2.2416/7160/169/08

Köln, den 11. November 2008

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Klaus Bracht, Marie-Curie-Straße 1, 53757 Sankt Augustin erteilte Vermessungsgenehmigung II für den Diplom-Ingenieur Jan Fehse, ist mit Wirkung vom 11. November 2008 erloschen.

Im Auftrag
gez.: K l e i n

ABl. Reg. K 2009, S. 82

**125. Vermessungsgenehmigung II;
Dipl.-Ing. Klaus Bracht ./ VT Kai Schaffarschick**

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.2/2416/7160/168/08

Köln, den 11. November 2008

Dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Klaus Bracht, Marie-Curie-Straße 1, 53757 Sankt Augustin, habe ich gemäß Abschnitt B Nr. 5 des Runderlasses des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. April 1962 in der Fassung vom 30. Juni 1982 (SMBl. NRW. 71342) die Genehmigung erteilt, unter seiner Leitung und Aufsicht den Vermes-

sungstechniker Kai Schaffarschick zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

Im Auftrag
gez.: K l e i n

ABl. Reg. K 2009, S. 82

**126. Liste der Öffentlich bestellten
Vermessungsingenieure
hier: Änderung der Geschäftsstellenadresse**

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.2.2413/14/09

Köln, den 2. Februar 2009

Die Anschrift der Geschäftsstelle der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin Dipl.-Ing.'in Gabriela Bak hat sich wie folgt geändert: Hochbrücker Straße 80 B, 52525 Heinsberg.

Im Auftrag
gez.: S t e i n r ü c k e n

ABl. Reg. K 2009, S. 82

**127. Ordnungsbehördliche Verordnung über das
Naturschutzgebiet „Ehemaliger
Grauwackesteinbruch bei Bieberstein“ in der
Gemeinde Reichshof
Oberbergischer Kreis vom 21. Januar 2009**

Aufgrund des § 42a Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 20 und 34 Abs. 1, des Gesetzes zur Sicherung des Naturschutzgebietes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW – LG) in der geltenden Fassung, (SGV NRW S. 791) in Verbindung mit den §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz NRW) in der geltenden Fassung (SGV NRW 2060) wird im Einvernehmen mit der Oberen Jagdbehörde gemäß § 20 (Landesjagdgesetz NRW – LJG) in der geltenden Fassung (SGV NRW. S. 792) verordnet:

§ 1

Gegenstand der Verordnung

1. Das in § 2 näher bezeichnete und in der Karte gekennzeichnete Gebiet wird unter Naturschutz gestellt.
2. Das Gebiet umfasst einen Steinbruch mit Teich sowie angrenzende Wald- und Schotterhaldenbereiche.
3. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Ehemaliger Grauwackesteinbruch bei Bieberstein“.

§ 2

Abgrenzung des Schutzgebietes

1. Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 10,5 Hektar und umfasst in der Gemeinde Reichshof in der Gemarkung Heischeid die Flur 18, Flurstücke 87 und 88 jeweils teilweise.
2. Die genauen Grenzen des geschützten Gebietes sind einer Karte im Maßstab 1 : 3500 (Deutsche Grundkarte) durch eine grüne flächige Unterlegung dargestellt.

3. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung und kann,
- a) als Originalausfertigung bei der Bezirksregierung Köln (Höhere Landschaftsbehörde),
 - b) als Zweitausfertigung beim Landrat des Oberbergischen Kreises (Untere Landschaftsbehörde)
- während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck des Gebietes

1. Die Unterschutzstellung erfolgt wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes;
- a) gemäß § 20 Buchstabe a), sowie Satz 2 LG zur Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung
 - der Lebensräume im ehemaligen Grauwackesteinbruch, die geprägt sind durch:
 - bis zu 40 m hohe Steilwände,
 - die Felsspaltengesellschaft sowie fragmentarisch ausgebildete Trockenrasen auf horizontalen Felspartien,
 - die Schutthaldenvegetation mit Pioniergebüschen,
 - Abtragungsgewässer mit Flachwasser- und Tiefwasserzonen sowie mit Verlandungs- und Steilufern,
 - die strukturreichen Laubmischwälder auf stark geneigten Talhängen mit Moos- und Farnbereichen sowie besonnten Schotterhalden,
 - die Bereiche, auf denen durch die Schotterpartien Krüppelwuchs vorherrscht,
 - die Quellhorizonte und Vernässungsbereiche,
 - die teilweise anspruchsvolle Krautvegetation;
 - der großen Strukturvielfalt und der zahlreichen eng verzahnten landschaftsraumtypischen Biotope mit einem großen Anteil an Kleinstrukturen, z. B. anstehendem Fels, natürlichen Böschungen und Totholz;
 - des Gebietes als Lebens- und Rückzugsraum zahlreicher, teilweise in ihrem Bestand bedrohter Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere von besonders störungsempfindlichen felsbrütenden Vögeln, wie dem Uhu, von Amphibien, wie der Geburtshelferkröte, sowie verschiedenen Reptilien, Mollusken und Insekten;
 - b) gemäß § 20 Buchstabe b) LG aus wissenschaftlich, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen, insbesondere wegen,
 - des Vorkommens besonderer Bodenstrukturen und der Schotterhalden innerhalb und außerhalb der Waldflächen;
 - der geologischen Aufschlüsse (Geotope) in den devonzeitlichen Meersablagerungen der Mühlenberg-Schichten;

- c) gemäß § 20 Buchstabe c) LG wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit;
 - der Waldbereiche, die auf den ehemaligen Schotterhalden wachsen,
 - einer für den Landschaftsraum typisch ausgebildeten Mittelgebirgslandschaft mit stark ausgeprägter Morphologie und überwiegend bewaldeten Mischwaldhängen,
 - als Refugial- und Trittsteinbiotop für konkurrenzschwache Arten des Offenlandes, der Felsspaltengesellschaften und für Arten der Stillgewässer.

2. Die Umsetzung von extensiven, naturnahen forstlichen Maßnahmen soll im Sinne des Schutzzweckes stattfinden. Pflegemaßnahmen, die die Auflichtung der Felsbereiche zur Förderung der felsbewohnenden Tierarten und Sicherung ihres Lebensraumes umfassen, haben Priorität.

§ 4

Verbote

1. In dem Naturschutzgebiet sind nach Maßgabe nachfolgender Bestimmungen, soweit § 6 dieser Verordnung nichts anderes bestimmt, alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
2. In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:
- 1. bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 Bauordnung NRW –, auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen – zu errichten, zu ändern oder in ihrer Nutzung zu ändern; zu baulichen Anlagen gehören u. a. Stell-, Camping- und Lagerplätze, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Werbeanlagen im Sinne § 13 Abs. 1 Bauordnung NRW, Schilder sowie Einfriedungen aller Art;
ausgenommen hiervon sind:
 - a) Schilder, die auf die Schutzausweisung hinweisen oder der Besucherlenkung und -information des Schutzgebietes dienen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder gesetzlich vorgeschrieben sind,
 - b) für den Forstbetrieb notwendige Kulturzäune im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft,
 - c) mit den Forst- und Landschaftsbehörden abgestimmte Holzlagerplätze,
 - d) das Abzäunen des Steinbruchbereiches aus zwingenden Gründen der Verkehrssicherungspflicht in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde sowie der Forstbehörde;

2. Straßen, Wege, Reitwege oder sonstige Verkehrsanlagen oder Plätze – auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen – zu errichten oder anzulegen oder unbefestigte Wege oder Plätze zu befestigen;
3. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art – auch Drainageleitungen – zu verlegen, zu errichten oder zu ändern;
4. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;
5. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
6. Hunde unangeleint mit sich zu führen oder sie außerhalb von Wegen laufen zu lassen, sowie Hundesportübungen durchzuführen;
7. zu zelten, zu campen oder zu lagern;
8. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Wege zu betreten, zu befahren oder auf ihnen zu reiten;
9. Fahrzeuge einschließlich Anhänger und Geräte aller Art abzustellen;
10. Einrichtungen für Erholungszwecke anzulegen, bereitzuhalten oder zu ändern;
11. Veranstaltungen aller Art durchzuführen;
12. Einrichtungen für den Schieß- und Luftsport, sowie für den Modellsport bereitzustellen oder diese Sportarten zu betreiben;
13. mit Luftfahrzeugen aller Art einschließlich Drachenfliegern und Paragleitern zu starten oder zu landen;
14. stehende oder fließende Gewässer, hierzu zählen auch Fischteiche, anzulegen, zu beseitigen oder umzugestalten, ihren Verlauf zu verändern oder die Ufer und Sohlen erheblich zu beeinträchtigen, sowie die Hydrobiologie nachhaltig zu beeinflussen oder die Gewässer zu beangeln;
15. Quellen, Quellsümpfe oder deren Umgebung erheblich oder nachhaltig zu beeinflussen oder zu zerstören;
16. den Grundwasserspiegel zu verändern, sowie Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen;
17. feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfallstoffe, abzulagern, zu lagern oder aufzubringen,
18. Düngemittel (insbesondere Festmist, Gülle und Klärschlamm) abzulagern, zu lagern oder aufzubringen;
19. Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu unreinigen;
20. die Bodenerosion zu fördern;
21. Pflanzenschutzmittel (einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel) anzuwenden, sowie die chemische Behandlung von Holz oder anderer Produkte im Schutzgebiet vorzunehmen;
ausgenommen hiervon ist:
der ausnahmsweise Einsatz von Insektiziden im Kalamitätsfall im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Forstbehörde;
22. wild lebende Pflanzen aller Art oder Teile davon abzuschneiden, abzupflücken, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden;
23. wild lebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen sowie ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen oder zu entfernen;
24. gebietsfremde Pflanzen, deren vermehrungsfähige Teile sowie Tiere einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln;
25. Erstaufforstungen vorzunehmen, Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen anzulegen;
26. in den in § 3 Abs. 1a) genannten strukturreichen Laubmischwäldern
 - über 0,3 Hektar große Kahlhiebe, ausgenommen Saum- und Femelhiebe vorzunehmen,
 - Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen oder standortgerechten Baumarten oder
 - die Absenkung des Alt- und Totholzanteiles in über 120-jährigen Laubwaldbeständen auf unter 10 starke Bäume, (mit Brusthöhendurchmesser größer als 50 cm), je Hektar vorzunehmen.
27. Forstwirtschaftswege neu anzulegen oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen;
28. Wildäsungsflächen, Wildfütterungen (einschließlich Ablenkungs-fütterungen) oder Kirrungen in Quellbereichen, Uferbereichen sowie an der angrenzenden Steinbruchsohle und in anderen Feuchtflächen, sowie auf Haldenbereichen anzulegen oder vorzunehmen;
29. Ansitzeinrichtungen – mit Ausnahme von offenen Ansitzleitern – zu errichten oder zu ändern, sowie offene Ansitzleitern in Quellbereichen, Uferbereichen und anderen Feuchtflächen zu errichten oder zu erneuern.

§ 5

Geltung anderer Rechtsvorschriften

Weitergehende Bestimmungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt, insbesondere die weitergehenden Schutzbestimmungen des § 62 LG bei Überlagerung mit gesetzlich geschützten Biotopen sowie die der §§ 42 ff. Bundesnaturschutzgesetz über den Artenschutz.

§ 6

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verbotsvorschriften des § 4 bleiben:

1. die im Sinne des Landschaftsgesetzes ordnungsgemäße forstliche Nutzung unter Berücksichtigung des § 2c Abs. 5 LG in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote Nr. 2, 3, 4, 15–19, 23 und 25–27;
weiterhin bleibt das Anlegen, Erweitern bzw. Verlegen und das Befahren von Rückegassen und Maschinenwegen im Rahmen der ordnungsgemäßen forstlichen Nutzung unberührt;
2. die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Bundesjagdgesetz, sowie Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz mit Ausnahme der Verbote Nr. 24, 28 und 29;
3. die fischereiliche Hege nach Landesfischereigesetz (LFischG NRW);
4. andere rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
5. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr. Die Maßnahmen sind dem Landrat des Oberbergischen Kreises als Untere Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen;
6. die Durchführung von Gewässerunterhaltungsmaßnahmen auf der Grundlage eines von der unteren Wasserbehörde im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde zu genehmigenden Unterhaltungsplanes;
7. die von dem Landrat des Oberbergischen Kreises als Untere Landschaftsbehörde oder innerhalb des Waldes von dem zuständigen Forstamt jeweils im Einvernehmen mit dem zuständigen Forstamt bzw. mit der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Schutz-, Entwicklungs-, Pflege- oder Optimierungsmaßnahmen;
8. die mit dem Landrat des Oberbergischen Kreises als Untere Landschaftsbehörde abgestimmten Veranstaltungen zur Umweltbildung und Naturerziehung.

§ 7

Ausnahmen auf Antrag

Der Landrat des Oberbergischen Kreises als Untere Landschaftsbehörde kann unter Beachtung der Schutz-

ziele dieses Naturschutzgebietes auf Antrag im Einzelfall eine Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4a LG in Verbindung mit § 42a Abs. 3 LG von den Verboten des § 4 Abs. 2 erteilen:

- insbesondere von dem Verbot des § 4 Abs. 2 Nr. 29 für das Aufstellen und die Nutzung von Jagdkanzeln zur Vermeidung von akuten, übermäßigen Wildschäden in Abstimmung mit der Unteren Jagdbehörde.

§ 8

Befreiungen

Gemäß § 69 Abs. 1 LG kann der Landrat des Oberbergischen Kreises als Untere Landschaftsbehörde von den Verboten des § 4 auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 4 dieser Verordnung verstößt.
2. Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50 000,- € geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten/Außerkräfttreten

1. Diese Verordnung tritt gemäß § 34 Satz 1 OBG eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Die ordnungsbehördliche Verordnung vom 19. September 1996 über die Landschaftsschutzgebiete im Bereich der Städte Wiehl, Gummersbach, Bergneustadt sowie der Gemeinden Marienheide und Reichshof im Oberbergischen Kreis (Teilbereich III), veröffentlicht in der Sonderbeilage zum Amtsblatt Nr. 40 für den Regierungsbezirk Köln vom 7. Oktober 1996 wird für die Bereiche, die von dieser Verordnung erfasst sind, aufgehoben.

Hinweis gemäß § 42 a Abs. 4 LG

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehörden-gesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder

b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Landschaftsbehörde, die die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bezirksregierung Köln

Az.: 51.2-1.1 GM/Grauwackesteinbruch

Köln, den 21. Januar 2009

gez.: Hans Peter Lindlar
Regierungspräsident

Abl. Reg. K 2009, S. 82

128. Genehmigungsverfahren der Firma Markus Mehl NE-Metalle GmbH (UVPG)

Bezirksregierung Köln

Az. 52.98.09.300.0090/08/0809.2

Auf der Grundlage des § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, ber. 2797) in der derzeit geltenden Fassung (23. Oktober 2007, BGBl. I S. 2470) wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Markus Mehl NE – Metalle GmbH, Hohe Straße 101, 53119 Bonn beabsichtigt, auf dem Betriebsgelände in Bonn, Hohe Straße 93–95, Gemarkung Bonn, Flur 58, Flurstücke 202, 592 und 593 eine Anlage zur Zwischenlagerung und Sortierung von Fe- und NE-Metallen und anderer Abfälle zu errichten und zu betreiben. Die maximale Lagermenge soll 710 t betragen und die Kapazität der Anlage bei ca. 16 500 t/a liegen.

Am 5. September 2008 wurde ein Antrag auf Errichtung und Betrieb der Anlage gemäß § 4, 19 Bundes-Immissions-Schutzgesetz (BImSchG) eingereicht.

Das Vorhaben „Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten“ ist unter Nr. 8.7.2 der Anlage 1 zum UVPG (Liste der „UVP-pflichtige Vorhaben“ genannt und bedarf einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls.

Im Genehmigungsverfahren gem. §§ 4, 19 BImSchG war daher nach § 1 Abs. 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann.

Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind und die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung somit nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Köln, den 16. Februar 2009

Im Auftrag
gez.: Heitmann

Abl. Reg. K 2009, S. 86

129. Genehmigungsantrag der Firma Solvent Innovation GmbH (BImSchG)

Bezirksregierung Köln

Az.: 300.53.0098/08/G4-St

Auf der Grundlage des § 10 Abs.6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830) i. V. mit den §§ 12 und 16 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1631) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung – wird Folgendes bekannt gegeben:

Der Erörterungstermin, der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der Firma SOLVENT INNOVATION GmbH in 50829 Köln, Nattermannallee 1 für das Vorhaben „Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Synthese von ionischen Flüssigkeiten (flüssige Salze)“ in der Öffentlichen Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln vom 24. November 2008 auf den

25. Februar 2009

festgelegt worden war, findet nicht statt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG konnten bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also spätestens bis zum 23. Januar 2009, Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Einwendungen wurden gegen das Vorhaben nicht erhoben. Somit findet gemäß § 16 Abs.1 Satz 1 der 9.BImSchV kein Erörterungstermin statt.

Köln, den 16. Februar 2009

Im Auftrag
gez.: Stöcker

Abl. Reg. K 2009, S. 86

130. Genehmigungsverfahren der M-real Zanders GmbH, An der Gohrsmühle, 51465 Bergisch Gladbach (UVPG)

Bezirksregierung Köln

Az.: 53.98.08.6.12-16-108/08-Wu/Moj

Köln, den 16. Februar 2009

Auf Grundlage des § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit öffentlich bekannt gegeben:

Die M-real Zanders GmbH, An der Gohrsmühle, 51465 Bergisch Gladbach beantragt nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur Herstellung von Papier gemäß Ziffer 6.2 und Spalte 1 i. V. m. Nr. 5.1 Spalte 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in Bergisch Gladbach, Gemarkung Gladbach, Flur 25, Flurstücke 265, 279, 285 und 286, sowie Flur 27, Flurstücke 104-109, 145 und 160.

Gegenstand der Genehmigungsanträge (Vorhaben) ist der Ersatz der vorhandenen Aktivkohleabsorptionsanlage gegen eine Anlage zur regenerativen, thermischen Oxidationsanlage der Lösungsmittel beladenen Abluft.

Hierbei handelt es sich um UVP-pflichtige Vorhaben entsprechend Nr. 6.2.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Es musste daher gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 3c UVPG geprüft werden, ob das Gesamtvorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG bzw. § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann.

Diese Prüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Im Auftrag
gez. M o r j a n

Abl. Reg. K 2009, S. 86

131. Genehmigungsverfahren der Firma RheinEnergie AG (UVPG)

Bezirksregierung Köln
Az.: 53.8851.1.1-16-01/09-IV/Pß

Auf der Grundlage des § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757), in der zurzeit geltenden Fassung, wird hiermit Folgendes öffentlich bekannt gegeben:

Die Firma RheinEnergie AG, Parkgürtel 24, 50823 Köln, beantragt nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), in der zurzeit geltenden Fassung, die Änderung des Heizkraftwerks Köln-Merkenich in 50679 Köln, Merkenicher Hauptstraße 2, Gemarkung Köln-Worringen, Flur 89, Flurstück 972.

Der Antragsgegenstand umfasst im wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Auflösung der Frischdampfsammelschiene der Kessel 4 und 6,
- Errichtung und Betrieb von zwei Transformatoren, einer Gasübernahmestation, einer Dampfturbine und eines Kühlturms,
- altersbedingter Austausch von Teilen des Wasser-Dampf-Systems sowie
- Erhöhung der Feuerungswärmeleistung des mit Braunkohle und Tiermehl betriebenen Kessel 6 von 228,6 auf 240 MW.

Das Heizkraftwerk stellt eine Anlage nach Nr. 1.1 und 8.1 b – jeweils Spalte 1 – des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504) in der zurzeit geltenden Fassung dar.

Nach § 3 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 1.1.1 und Nr. 8.1.2 UVPG findet das UVPG Anwendung.

Gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG ist bei diesem Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Satz 1 UVPG (Screening) vorgesehen, die nur dann eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich macht, wenn aufgrund der in der Anlage 2 UVPG

aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Das Screening für das o. g. Vorhaben wurde gemäß Anlage 2 des UVPG durchgeführt und hat ergeben, dass durch das Projekt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Köln, den 16. Februar 2009

Im Auftrag
gez.: P l e i ß

Abl. Reg. K 2009, S. 87

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

132. Öffentliche Zustellung des Zweckverbandes Straßenverkehrsamt Aachen

Die unten aufgeführten Schriftstücke werden hiermit gemäß § 1 LZG NRW vom 7. März 2006 (GV NW S. 94) i. V. m. § 10 LZG NRW vom 7. März 2006 in der derzeit gültigen Fassung öffentlich zugestellt, da eine Zustellung wegen unbekanntem Aufenthaltsortes des Empfängers auf dem Postweg nicht möglich war.

Die Schriftstücke sind beim Zweckverband Straßenverkehrsamt Aachen, Carlo-Schmid-Straße 4, 52146 Würselen, hinterlegt und können dort während der Öffnungszeiten vom Empfangsberechtigten eingesehen werden.

Ordnungsverfügung vom 4. November 2008, FS-TES, Name: Traut, Vorname: Gerd Peter. Letzte bekannte Anschrift: 6461 Kerkrade/NL, Schreiben und Gebührenbescheid vom 23. Januar 2009, FS-SCHO, Name: Krause, Vorname: Jörg. Letzte bekannte Anschrift: Kronprinzenstraße 1, 52066 Aachen.

Würselen, den 6. Februar 2009

Straßenverkehrsamt Aachen
Der Leiter
gez.: K a h l e n

Abl. Reg. K 2009, S. 87

133. Bekanntmachung über die Sitzung der Zweckverbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes „Zweckverband Sparkasse KölnBonn“ am 27. Februar 2009

Zweckverband Sparkasse KölnBonn
Geschäftsstelle

Köln, den 9. Februar 2009

Am

Freitag, dem 27. Februar 2009, um 15.30 Uhr, findet im Ratssaal der Stadt Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, eine Sitzung der Zweckverbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes „Zweckverband Sparkasse KölnBonn“ statt.

Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung:

1. Begrüßung, Informationen zum Sitzungsablauf, Feststellung der ordnungs-gemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung über die Behandlung der Tagesordnungspunkte in öffentlicher oder gemäß § 8 Absatz 2 der Satzung des Zweckverbandes in nicht-öffentlicher Sitzung sowie Anerkennung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung der Zweckverbandsversammlung vom 19. Dezember 2008.
3. Beschlussfassung über die Einbringung einer weiteren stillen Einlage (Stille Einlage II) in die Sparkasse KölnBonn durch den Sparkassenzweckverband „Zweckverband Sparkasse KölnBonn“ in Höhe von 50,0 Mio. €.
4. Beschlussfassung über die Aufnahme von Kreditmitteln (Kreditermächtigung) zur Refinanzierung einer weiteren stillen Einlage durch den Zweckverband Sparkasse KölnBonn in Höhe von 50,0 Mio. €.
5. Beschlussfassung über den Abschluss von Swapgeschäften zur bereits geleisteten Stillen Einlage I vom 2. Januar 2009 sowie zur Stillen Einlage II.
6. Verabschiedung der Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung des Sparkassenzweckverbandes „Zweckverband Sparkasse KölnBonn“ vom 19. Dezember 2008.
7. Feststellung der geprüften Eröffnungsbilanz des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn (nebst Anhang) sowie Billigung des Lageberichtes

8. Aufstellung und Feststellung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn zum 31. Dezember 2008

9. Mitteilungen und Anfragen

B. Nicht-öffentliche Sitzung

10. Genehmigung der Niederschrift über die nicht-öffentliche Sitzung der Zweckverbandsversammlung vom 19. Dezember 2008

11. Verschiedenes

Sparkassenzweckverband
„Zweckverband Sparkasse KölnBonn“

gez.: H a u s e r
Vorsitzender der
Zweckverbandsversammlung

gez.: S c h r a m m a
Vorsteher des
Zweckverbandes

ABl. Reg. K 2009, S. 87

E Sonstige Mitteilungen

134. Liquidation

Am 12. Januar 2009 (Tag der Eintragung beim Amtsgericht Siegburg) haben wir für den Förderverein Mucher Rosenmontag e. V. die Auflösung des Vereins beantragt.

Hiermit geben wir die Auflösung des Vereins bekannt und fordern evtl. unbekannte Gläubiger auf, ihre Ansprüche gegen den Verein anzumelden.

Liquidatoren sind: Inge Werner, Talstraße 20, 53804 Much und Rosemarie Schulz, Steinerstraße 6, 53819 Neunkirchen-Seelscheid.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2009, S. 88

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hertzstraße 2a, 50859 Köln, Telefon (0 22 34) 20 90 99-0, eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hertzstraße 2a, 50859 Köln, Telefon (0 22 34) 20 90 99-0.